



EINSCHREIBEN | IM DOPPEL

Zürich, 22. April 2022

## Strafanzeige

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin, sehr geehrter Herr Staatsanwalt,

in Sachen

1. **Verein «Wir für Euch»**, Postfach, 9630 Wattwil,  
vertreten durch die Anzeigerstatter 2–4,
2. **Benedikt Ambühl**, Präsident Verein «Wir für Euch»,
3. **Simon Schefer**, Kassier Verein «Wir für Euch»,
4. **Markus Zollinger**, Aktuar Verein «Wir für Euch»,

alle vertreten durch

Dr. iur. Markus Zollinger, Rechtsanwalt, c/o Verein «Wir für Euch», Postfach, 9630 Wattwil,

nachfolgend: die Anzeigerstatter

gegen

- 1.
- 2.
- 3.

nachfolgend: die Beanzeigten

betreffend

den dringenden Tatverdacht der

**Verleumdung** (Art. 174 Ziff. 1 StGB),  
eventualiter **üblen Nachrede** (Art. 173 Abs. 1 StGB),

unterbreiten wir Ihnen nachfolgende **Strafanzeige**

unter Stellung der folgenden

## ANTRÄGE

1. Es sei gegen die Beanzeigten eine Strafuntersuchung zu eröffnen.
2. Die Strafuntersuchung sei auf allfällige weitere Tatbeteiligte auszudehnen.
3. Es seien die für die Sachverhaltsfeststellung erforderlichen Zwangsmassnahmen anzuordnen sowie die Beanzeigten und allfällige weitere Tatbeteiligte als beschuldigte Personen einzuvernehmen.
4. Es sei von der Geschädigtenstellung mit Konstituierung als Privatklägerschaft der Anzeigerstatter zu nehmen.
5. Es sei den Privatklägern Akteneinsicht zu gewähren.
6. Es seien die Beschuldigten angemessen zu bestrafen.
7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschuldigten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>ANTRÄGE</b> .....	<b>2</b>
<b>BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>A. FORMELLES</b> .....	<b>3</b>
I. Legitimation.....	3
II. Örtliche Zuständigkeit.....	3
III. Sachliche Zuständigkeit.....	3
IV. Privatklägerschaft.....	3
1. Konstituierung (inkl. Stellung Strafanträge).....	3
2. Kurzbegründung Geschädigtenstellung.....	3
V. Akteneinsicht Privatklägerschaft.....	4
<b>B. MATERIELLES</b> .....	<b>4</b>
I. Aussagen der Beanzeigten.....	4
II. Angaben der entführten Person.....	5
III. Tätigkeiten des Vereins «Wir für Euch».....	6
<b>C. RECHTLICHES</b> .....	<b>8</b>
I. Sonderstellung der Medien.....	8
II. Üble Nachrede.....	9
1. Objektiver Tatbestand.....	9
a) Ehrbegriff / Tathandlung.....	9
b) Angriffsobjekt.....	10
2. Subjektiver Tatbestand.....	11
III. Qualifizierung: Verleumdung.....	12
IV. Fazit.....	12
<b>D. SCHLUSS</b> .....	<b>12</b>

## BEGRÜNDUNG

### A. FORMELLES

#### I. Legitimation

---

1. Der Unterzeichnete ist zur Stellvertretung legitimiert.

BO: Statutenauszug Verein «Wir für Euch» (S. 1, 6, 7)

Beilage 1

BO: Vollmachten Anzeigerstatter 2 und 3

Beilage 2

#### II. Örtliche Zuständigkeit

---

2. Ein Delikt gilt als dort verübt, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist (Art. 8 Abs. 1 StGB).
3. Die Beanzeigten tätigten die nachfolgend erwähnten Aussagen am 9. April 2022 im Rahmen der Hauptausgabe der Tagesschau, demnach mutmasslich im Studio Zürich Leutschenbach an der Fernsehstrasse 1/4 in 8052 Zürich.

#### III. Sachliche Zuständigkeit

---

4. Die kantonalen Strafbehörden verfolgen und beurteilen die Straftaten des Bundesrechts (Art. 22 StPO). Gemäss § 86 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 und § 102 Abs. 1 GOG (LS 211.1) sind die Staatsanwaltschaften im Kanton Zürich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, soweit es sich nicht um Übertretungen handelt (§ 89 GOG). Art. 173 f. StGB sind mit Geldstrafe bedroht, womit ein Vergehen vorliegt (Art. 10 Abs. 3 StGB).

#### IV. Privatklägerschaft

---

##### 1. Konstituierung (inkl. Stellung Strafanträge)

5. Die eingangs aufgeführten geschädigten Anzeigerstatter Nr. 1–4 konstituieren sich ausdrücklich als Straf- und Zivilkläger im Sinne von Art. 118 StPO.
6. Von der Konstituierung ist Vormerk zu nehmen. Die notwendigen Strafanträge sind dieser konstituierenden Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO) und werden hiermit ausdrücklich und rechtzeitig (Art. 31 StGB) gestellt.
7. Eine Bezifferung der Zivilklage wird ausdrücklich vorbehalten (Art. 123 StPO).

##### 2. Kurzbegründung Geschädigtenstellung

8. Die genannten Privatkläger wurden durch die beanzeigte Straftat als Verein und als dessen Exponenten und Mitglieder unmittelbar in ihren Rechten (Würde; Ehre) verletzt (Art. 115 Abs. 1 StPO).

## V. Akteneinsicht Privatklägerschaft

---

9. Den als Privatklägerschaft konstituierten geschädigten Anzeigerstattern ist nach Massgabe von Art. 101 Abs. 1 StPO (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) Akteneinsicht zu gewähren.

### B. MATERIELLES

#### I. Aussagen der Beanzeigten

---

10. Am 9. April 2022 strahlte das SRF in der Hauptausgabe der Tagesschau ab ca. 19.32 Uhr folgenden Inhalt aus:

[Moderatorin:] «Ein tragischer Fall gibt derzeit in der Schweiz zu reden. Eine Person, die sich regelmässig öffentlich zu den Covid-Massnahmen äusserte, wurde diese Woche entführt. Im Nachgang kam es zu einer Schiesserei in Wallisellen, bei der zwei Menschen ums Leben kamen. Das ist Fakt. **Was man nicht weiss, aber als Verdacht natürlich nahe liegt, ist, dass Verschwörungstheoretiker involviert sind.** Über diesen Fall und über die Gewaltbereitschaft der **Corona-Skeptiker** hat Mario Nottaris mit einem Polit- und Medienwissenschaftler gesprochen, der sich mit der Bewegung intensiv auseinandersetzt.»

[Off-Stimme:] «Das ist Marko Kovic. Und das sind Kommentare in den sozialen Medien, die dem Extremismusforscher zeigen, wie viel Sympathie den Entführern entgegengebracht wird.»

[Marko Kovic liest ab PC-Bildschirm vor:] «Endlich einer der handelt und kurzen Prozess mit diesen Impfnazis macht.»

[Marko Kovic:] «Das ist schockierend, weil am Schluss dieser Nachricht sind noch zwei Emojis, so der ‹Bizeps› von wegen: ‹Das ist gut gemacht› – und das ist schockierend.»

[Off-Stimme] «Nur: Stammen die Entführer tatsächlich aus dem Kreis der Massnahmengegner? Fakt ist: Entführt wurde eine Person, die sich – wie viele andere Funktionsträger auch – regelmässig öffentlich zu den Covid-Massnahmen geäussert hat. **Es besteht also sehr wohl die Möglichkeit, dass die Entführung einen Zusammenhang zu den Covid-Massnahmen hat. Erwiesen aber ist dieser Zusammenhang aktuell nicht.** Weil die Polizei heute auch **Nachahmungstaten** nicht ausschliessen kann, hat ein Gericht entschieden, dass der Name des Entführten zurzeit nicht genannt werden soll. **Extremismus-Forscher Kovic hat als einer der ersten vor extremistischen Tendenzen bei Massnahmen-Gegnern gewarnt.**»

[Marko Kovic spielt «Wir für Euch»-Teaser<sup>1</sup> während insgesamt 17 Sekunden von 2:58 bis 3:15 unter folgendem gesprochenen Text ab:]

[Off-Stimme] **Dazu zählt er auch diejenigen Polizisten, die sich anonym gegen die Covid-Massnahmen aufgelehnt haben.** Ob die Entführung nun tatsächlich von solchen Kreisen ausgeführt wurde oder nicht: **Allein schon die Kommentare sollen Warnung genug sein** – sagt der Experte.]

[Ende Abspielen des «Wir für Euch»-Teasers.]

[Marko Kovic] «Wir wissen aus der Vergangenheit, dass Radikalisierung in der Breite eine Spitze der Gewaltbereitschaft produziert.»

[Interviewer] «Was können wir tun, damit die Menschen dieses fehlgeleitete, dieses Narrativ aufgeben?»

[...]

**BO:** SRF, Tagesschau vom 09.04.2022: Hauptausgabe (auf Daten-DVD),  
<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/tagesschau-vom-09-04-2022-hauptausgabe?urn=urn:srf:video:3d7c7a41-581a-4f6b-bd5f-d2dd44020487>

**Beilage 3**

## **II. Angaben der entführten Person**

---

11. Bei der entführten Person handelt es sich um Christoph Berger, Facharzt FMH für Pädiatrie und Infektiologie, Präsident der Eidgenössischen Kommission für Impffragen EKIF. Dieser liess am 10. April 2022 in einer öffentlichen Stellungnahme verlauten:

«Ich bin letzte Woche Opfer der Entführung im Kanton Zürich geworden, über die in verschiedenen Medien berichtet wurde.

**Das Medium, das meinen Namen als Opfer der genannten Straftat publiziert hat, brachte diese Straftat mit meiner Rolle als Präsident der Impfkommision in Verbindung. Dieses Narrativ widerspricht meinem persönlichen Erleben während der Entführung.** Gleichzeitig sind mir die grossen emotionalen und gesellschaftlichen Spannungen bewusst, die Impffragen in den letzten beiden Jahren erhalten haben.

Gerne mache ich Ihnen einige Angaben zum Tatablauf. Auf Anraten von Polizei und Staatsanwaltschaft lasse ich dabei bestimmte Details weg, auch wenn diese für Sie vielleicht interessant sein könnten.

Der mir bis dahin unbekannte Täter hatte mich eine gute Stunde in seiner Gewalt. Er hat mich in dieser Zeit mit der Forderung eines substanziellen Geldbetrags konfrontiert. Diese Forderung hat er mit Drohungen verknüpft, was passieren könnte, wenn

---

<sup>1</sup> Verein «Wir für Euch», «Teaser» vom Oktober 2021, [https://wirfuereuch.ch/wp-content/uploads/2021/10/WirFuerEuch\\_Teaser\\_Final.mp4](https://wirfuereuch.ch/wp-content/uploads/2021/10/WirFuerEuch_Teaser_Final.mp4).

ich der Forderung nicht innert der von ihm genannten Frist nachkäme. **Es standen also einzig wirtschaftliche Interessen des Täters im Vordergrund. Bezüge zu meiner Rolle als Präsident der Impfkommision machte der Täter dabei nicht.**

Nachdem ich dem Täter die Erfüllung seiner Forderung zugesichert hatte, liess er mich wieder frei. Ich habe mich danach sofort mit der Kantonspolizei in Verbindung gesetzt, die mich und meine verängstigte Familie seither sehr gut betreut. Der Schutz meiner Familie stand in dieser Phase und selbstverständlich auch jetzt noch für mich an erster Stelle.

Über diese Angaben hinaus werde ich mich zu diesem Vorfall mindestens bis zum Abschluss der Strafuntersuchung nur gegenüber den Strafverfolgungsbehörden äussern. Medienschaffenden gebe ich auch dann keine Auskünfte zum Vorfall, wenn ich ihnen im privaten Kontext oder bei Ausübung meiner beruflichen Funktion begegne.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meine und die Privatsphäre meiner Familie zu respektieren. Damit verbunden ist auch die Hoffnung, dass Sie in Ihrer Berichterstattung weiterhin meinen Namen und mein Bild nicht oder nur mit grosser Zurückhaltung verwenden, auch ohne, dass ich dafür die Gerichte bemühen müsste. Ihre Reaktion auf den Erlass der superprovisorischen Verfügung gegenüber dem erstberichtenden Medium bestärkt mich in dieser Hoffnung.»

**BO:** SRF, 10.04.2022, 16:46 Uhr, «Christoph Berger gibt sich als Entführungsoffer zu erkennen»,  
<https://www.srf.ch/news/schweiz/mysterioeser-entfuehrungsfall-christoph-berger-gibt-sich-als-entfuehrungsopfer-zu-erkennen>

**Beilage 4**

### **III. Tätigkeiten des Vereins «Wir für Euch»**

---

12. Der Verein «Wir für Euch» setzt sich seit 2021 für den **Erhalt des demokratischen Rechtsstaats** ein, wobei sich dessen Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen verpflichtet haben, die **Grundrechte aller zu schützen und zu bewahren.**<sup>2</sup> Genau dies wird im durch das SRF abgesehenen «Wir für Euch»-Teaser<sup>3</sup> denn auch in aller Deutlichkeit festgehalten:

«Was in den letzten eineinhalb Jahren geschehen ist, ist aus meiner Sicht in vielen Bereichen rechtsstaatlich zumindest fragwürdig und auf jeden Fall unverhältnismässig. Wir haben diesen Beruf gewählt, um die Freiheiten und Rechte der Bevölkerung zu schützen.»

13. Trotzdem wird dieser Teaser durch die Mainstream-Medien immer wieder für Framing-Zwecke missbraucht. Dabei hat der Verein «Wir für Euch» eine Vielzahl an weiteren Videos

---

<sup>2</sup> Website «Wir für Euch», «Über uns», <https://wirfuereuch.ch/aboutus/>.

<sup>3</sup> Vorm FN 1.

publiziert, die in den Mainstream-Medien keinerlei Beachtung fanden. In einem solchen Video,<sup>4</sup> welches fast zeitgleich mit dem Teaser erschien, wurde festgehalten:

«Auch wir Polizisten gehören zum Volk. Darum setzen wir uns für die **Grundrechte** und besonders für die **Freiheit** ein.»

«Ich wurde Polizist, um den Leuten zu helfen. Das, was jetzt passiert, ist leider nicht mehr das, wofür ich eingestanden und Polizist geworden bin. Ich möchte aber, dass wir wieder zurück zu diesen Werten kommen und wieder **normal miteinander leben** können.»

«Sämtliche polizeilichen Massnahmen sind auf fünf Punkte zu überprüfen: **Gibt es eine rechtliche Grundlage?** Besteht ein öffentliches Interesse? Ist die Massnahme geeignet? Ist sie erforderlich? Und ist sie verhältnismässig im engeren Sinn?»

«Ich kenne in meinem privaten Umfeld einige **Leute, die sich wegen des zunehmenden Drucks impfen liessen**, weil sie es aufgrund ihrer Lebenssituation nicht anders entscheiden konnten. **Das ist für mich nicht mehr freiwillig, das ist Impfzwang**, von welchem im Vorfeld versprochen wurde, dass es ihn nicht geben werde.»

«Wir haben für euch eine rechtliche Analyse der Covid-Zertifikatspflicht erstellt und kommen zu folgendem Fazit: **Der ausgeweiteten Zertifikatspflicht und den damit verbundenen Sanktionen mangelt es an einer gesetzlichen Grundlage**. Sie stellt einen schweren Eingriff in die Grundrechte dar.»

14. Überdies haben diverse **Personen aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Strafverteidigung und Politik** – erwähnt seien der ehemalige Staatsanwalt Jürg Vollenweider,<sup>5</sup> der Rechtsanwalt Valentin Landmann,<sup>6</sup> die Nationalrätin und ehemalige Polizistin Andrea Geissbühler<sup>7</sup> oder die Berner Politikerin Simone Machado<sup>8</sup> – ebenfalls auf der Website von «Wir für Euch» in Video-Statements ihre sachliche Kritik an den einschneidenden Corona-Massnahmen geäussert.
15. Mit Nachdruck hat sich der Verein «Wir für Euch» zudem **für Polizisten eingesetzt, die allein aufgrund ihrer Kritik an den Corona-Massnahmen gemobbt und letztendlich ge-**

---

<sup>4</sup> Video «Wir für Euch» vom Oktober 2021, [https://wirfuereuch.ch/wp-content/uploads/2021/10/WirFuerEuch\\_1\\_LoRes.mp4](https://wirfuereuch.ch/wp-content/uploads/2021/10/WirFuerEuch_1_LoRes.mp4).

<sup>5</sup> Statement Jürg Vollenweider, November 2021, <https://wirfuereuch.ch/wp-content/uploads/2021/11/Vollenweider-720p.mp4>.

<sup>6</sup> Statement Valentin Landmann, November 2021, <https://wirfuereuch.ch/wp-content/uploads/2021/11/Landmann-720p.mp4>.

<sup>7</sup> Statement Andrea Geissbühler, November 2021, <https://wirfuereuch.ch/wp-content/uploads/2021/11/Geissbu%CC%88hler-720p.mp4>.

<sup>8</sup> Statement Simone Machado, November 2021, <https://wirfuereuch.ch/wp-content/uploads/2021/11/Machado-720p.mp4>.

**kündigt wurden.**<sup>9</sup> Der Verein besteht denn auch aus aktiven und ehemaligen Polizisten – und überdies aus (ehemaligen und aktiven) Staatsanwälten und Gerichtsmitarbeitenden.<sup>10</sup> Der Verein erstellt **rechtliche Analysen**<sup>11</sup> und gibt betroffenen Bürgern Handlungsempfehlungen<sup>12</sup> ab, wie sie sich mit den **Mitteln des Rechtsstaats** gegen freiheitsbeschränkende Massnahmen wehren können.

16. Vereinzelt trat der Verein auch öffentlich an – bewilligten – **Demonstrationen** auf<sup>13</sup> und trug im Oktober 2021 zur **Deeskalation** der Situation in Bern bei, als zum Verzicht auf weitere Demonstrationen aufgerufen wurde.<sup>14</sup> Schon zuvor hatte «Wir für Euch» ans friedliche Demonstrieren appelliert und von der Teilnahme an unbewilligten Demos klar abgeraten.<sup>15</sup>
17. **Zu keinem Zeitpunkt hat der Verein «Wir für Euch» in irgendeiner Weise zu Gewalt aufgerufen oder auch nur im Entferntesten mit Gewalt sympathisiert.**

BO: Materialien zu Verein «Wir für Euch», entsprechend Fussnoten 1–15  
(auf Daten-DVD)

Beilage 5

## C. RECHTLICHES

### I. Sonderstellung der Medien

---

18. Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung, so ist grundsätzlich der Autor allein strafbar (Art. 28 Abs. 1 StGB). Als Autor gilt unter anderem, wer sich als Verfasser eines Beitrags ausgibt und die Verantwortlichkeit dafür übernimmt.<sup>16</sup>
19. Als Autor des Tagesschau-Beitrags erscheint vorab der Beanzeigte [...], wobei der Beanzeigte [...] mit seinen Ausführungen und Handlungen massgeblich zum «Gelingen» der Sendung beitrug. Zu prüfen ist daher allenfalls eine Form der Teilnahme:<sup>17</sup> Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (BGE 130

<sup>9</sup> Verein «Wir für Euch», «3G bei Polizei und Staatsanwaltschaft: Gesund – Gemobbt – Gekündigt», <https://wirfuereuch.ch/3g-bei-polizei-und-staatsanwaltschaft-gesund-gemobbt-gekündigt/>; vgl. auch «Mutgeschichten von Polizisten», <https://wirfuereuch.ch/mutgeschichten-von-polizisten/>.

<sup>10</sup> Website «Wir für Euch», «Mitmachen», <https://wirfuereuch.ch/mitmachen/>.

<sup>11</sup> Verein «Wir für Euch», «Covid-Zertifikatspflicht in der Schweiz – eine rechtliche Analyse» vom 24. September 2021, <https://wirfuereuch.ch/informationen/rechtliche-analyse/>.

<sup>12</sup> Verein «Wir für Euch», «Handlungsempfehlungen in Bezug auf die Zertifikatspflicht», <https://wirfuereuch.ch/informationen/handlungsempfehlungen/>.

<sup>13</sup> Mitteilung «Wir für Euch» vom 19. November 2021, «Grosskundgebung am 20.11.2021 mit Wir Für Euch», <https://wirfuereuch.ch/grosskundgebung-am-20-11-2021-mit-wir-fur-euch/>.

<sup>14</sup> Medienmitteilung «Wir für Euch» vom 20. Oktober 2021, «Schweizer Trychler gemeinsam mit «Wir Für Euch»», <https://wirfuereuch.ch/schweizer-trychler-und-wir-fur-euch/>.

<sup>15</sup> Mitteilung «Wir für Euch» vom 23. September 2021, «Demonstration in Bern», <https://wirfuereuch.ch/demonstration-in-bern-meiden/>.

<sup>16</sup> BGE 73 IV 220, 222; TRECHSEL / JEAN-RICHARD, in: Trechsel / Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, Art. 28 N 8.

<sup>17</sup> Die Möglichkeit der Teilnahme an Pressedelikten ist offenbar strittig, TRECHSEL / JEAN-RICHARD, in: Trechsel / Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, Art. 28 N 11 mit weiteren Hinweisen.

IV 58 S. 66 E. 9.2.1). Hilfe ist, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet (Art. 25 StGB).

20. Sollten die Beanzeigten [...] und [...] wider Erwarten nicht als Täter in Frage kommen, wurde vorsorglich auch gegen [...] (Beanzeigter [...]) Strafanzeige erstattet und entsprechend Strafantrag gestellt.

## II. Üble Nachrede

---

21. Der üblen Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt.

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a) Ehrbegriff / Tathandlung

22. Unter Ehre zu verstehen ist der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein **charakterlich anständiger Mensch** sich zu verhalten pflegt.<sup>18</sup> Äusserungen, die sich bloss eignen, jemanden sonstwie in seiner gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen oder in seinem Selbstbewusstsein zu verletzen, fallen nicht darunter.<sup>19</sup> Der Angriff muss von einiger Erheblichkeit sein: «verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen» bleiben straflos.<sup>20</sup> Massgebend sind nicht die Wertmassstäbe des Verletzers oder des Betroffenen, sondern die Durchschnittsmoral über die Bedeutung der zur Diskussion stehenden Ausdrucksweisen.<sup>21</sup> Der **Vorwurf strafbaren Verhaltens ist grundsätzlich ehrverletzend**, zumindest soweit es sich um den Vorwurf eines Verbrechens oder Vergehens oder eines Vorsatzdelikts handelt.<sup>22</sup> Dabei ist stets nach objektiven Kriterien der Sinn einer Äusserung zu ermitteln, den ihr ein unbefangener Empfänger nach den Umständen beilegen musste.<sup>23</sup> Es kommt dabei nicht nur auf die isolierten einzelnen Äusserungen an, sondern auf den Gesamtzusammenhang des Beitrags.<sup>24</sup> **Als Tathandlung reicht im Übrigen bereits das «Verdächtigen»:**<sup>25</sup> Die Erklärung, der Täter halte eine ehrwürdige Behauptung für «unbegründet», entlastet ihn nicht.<sup>26</sup>
23. Die Anzeigerstatter werden im SRF-Beitrag unter einleitenden Schmähwörtern wie «Verschwörungstheoretiker» oder «Corona-Skeptiker» mit «extremistischen Tendenzen» präsen-

---

<sup>18</sup> BGE 131 IV 154 E. 1.2 S. 157; BGE 116 IV 205 E. 2 S. 206.

<sup>19</sup> BGE 93 IV 20 E. 1 S. 22.

<sup>20</sup> BGE 71 IV 187 E. 2 S. 188.

<sup>21</sup> RIKLIN, in: BSK StGB, 4. Aufl., Vor Art. 173 N 23.

<sup>22</sup> CORBOZ, La Diffamation, in: SJ 1992, S. 629 ff. S. 632; vgl. TRECHSEL / LIEBER, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Aufl., Zürich / St. Gallen 2018, Vor Art. 173 N 4.

<sup>23</sup> BGE 131 IV 164, 105 IV 113, 99 IV 150, 92 IV 96.

<sup>24</sup> BGE 128 IV 60, 124 IV 167, 118 IV 160.

<sup>25</sup> BGE 119 IV 46 f.

<sup>26</sup> TRECHSEL / LIEBER, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Aufl., Zürich / St. Gallen 2018, Art. 173 N 10.

tiert, welche unhaltbare Behauptung durch ein prominentes Einblenden des Teasers des Vereins «Wir für Euch» während ganzen 17 Sekunden nochmals massiv verstärkt wird. Dabei wird nicht bloss geltend gemacht, dass es sich bei den Polizisten und Mitgliedern von «Wir für Euch» allenfalls um gewaltbereite Menschen handeln könnte. Nein: **Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Polizisten von «Wir für Euch» zu den Massnahmen-Gegnern mit «extremistischen Tendenzen» dazu gezählt würden.** Allein diese Aussage verletzt die Ehre der Betroffenen, wird ihnen doch abgesprochen, sich charakterlich anständig und rechtskonform zu verhalten.

24. Hinzu kommt noch der **latente Vorwurf, die Entführung des Präsidenten der Impfkommission zu befürworten oder gar zu Nachahmungstaten bereit zu sein, was einen offenkundigen Vorwurf strafbaren Handelns darstellt.** Auch dieser Vorwurf wird wieder durch das Einspielen des Teasers von «Wir für Euch» untermauert und bei laufendem Teaser mit dem Schlusssatz vollendet, wonach bereits irgendwelche Internetkommentare «Warnung genug» seien. Dadurch wird beim objektiven Zuschauer ein direkter visueller und akustischer Konnex zwischen «Wir für Euch» und extremistischen Äusserungen, welche eine Entführung (strafbar nach Art. 183 StGB) befürworten, hergestellt.
25. Erschwerend kommt hinzu, dass an einigen Stellen zwar darauf hingewiesen wurde, dass man nicht wisse, ob an der bereits erfolgten Entführung effektiv «Verschwörungstheoretiker» – und damit auch die Anzeigerstatter – beteiligt gewesen seien. Nur um dann aber umgehend wieder festzuhalten, dass der **«Verdacht natürlich nahe liege»** und **«also sehr wohl die Möglichkeit»** eines solchen Zusammenhangs bestehe. Nicht nur, dass diese «Relativierungen» gerade implizieren, dass die ehrenrührig präsentierte Tatsache sehr wohl der Wahrheit entspreche – bereits das blosses Platzieren eines entsprechenden Verdachts ist ehrenrührig.
26. Schon für sich allein betrachtet handelt es sich damit um drei ehrverletzende Behauptungen. Erst recht ist dies im **Gesamtkontext** der Fall: Mit dem gesamten Beitrag wird beim Zuschauer der **Eindruck vermittelt, es handle sich bei «Wir für Euch» und dessen Mitgliedern um eine Gruppe extremistischer Verschwörungstheoretiker, die jederzeit zu strafbaren Entführungshandlungen bereit wären – oder verdachtsweise in solche bereits verwickelt wären.** Dieser haltlose Vorwurf verletzt die Ehre des Vereins und jedes einzelnen seiner Mitglieder.

#### **b) Angriffsobjekt**

27. Als Opfer einer Ehrverletzung kommen in erster Linie lebende natürliche Personen in Betracht. Die Person muss nicht ausdrücklich genannt sein – es genügt, wenn ihre Identität nach den Umständen erkennbar ist.<sup>27</sup> Das Bundesgericht bejaht in ständiger Rechtsprechung zudem die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen.<sup>28</sup>

<sup>27</sup> TRECHSEL / LIEBER, in: Trechsel / Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, Vor Art. 173 N 13.

<sup>28</sup> BGE 114 IV 14, 96 IV 148, 71 IV 36.

28. Wenn der Angriff auf einen Personenkreis abzielt, muss dieser Kreis relativ genau bestimmt und nicht zu weit gefasst sein, damit jedes seiner Mitglieder persönlich betroffen ist. Wenn sich der Täter an einen Personenkreis wendet und sagt: «Einer von euch ist ein Betrüger», dann stellt er jedes Mitglied der Gruppe unter Verdacht, so dass jeder in seiner Ehre verletzt wird.<sup>29</sup> Auch bei der Kollektivbeleidigung ist demnach entscheidend, ob erkennbar Einzelne betroffen sind.<sup>30</sup> Das Bundesgericht verneinte dies etwa in einem Fall, in welchem «die Jäger» Adressaten ehrverletzender Äusserungen waren, zumal «die Jäger» keine geografische, lokale oder sonstige besondere Abgrenzung erlauben würden, den Angriff auf eine kleinere oder besser definierte Gruppe im Vergleich zu allen Jägern der Welt zu beschränken.<sup>31</sup> Zur Herleitung führte es aus, dass Art. 173 StGB keinen Schutz vor Angriffen auf die Ehre einer ganzen Klasse von Personen, die etwa irgendeine Religion oder einen Beruf ausüben, böte. Dies unter anderem aus dem Umstand, wonach ein zu allgemeiner Angriff den Durchschnittsbürger davon abhalte, zu erwägen oder zu glauben, dass er tatsächlich ausnahmslos alle Individuen der anvisierten Gemeinschaft treffen könnte.<sup>32</sup>
29. Der unter Einblendung des «Wir für Euch» Teasers gleichzeitig erhobene Vorwurf der Beanzeigten, wonach «diejenigen Polizisten, die sich anonym gegen die Covid-Massnahmen aufgelehnt haben», zu den Massnahmen-Gegnern mit «extremistischen Tendenzen» dazu gezählt würden, stellt einen Angriff auf eine klar abgegrenzte Gruppe dar: Betroffen sind sämtliche Mitglieder des Vereins «Wir für Euch» und der Verein selbst. Besonders betroffen ist insbesondere Anzeigeersteller 3 (ein wegen seiner Mitgliedschaft bei «Wir für Euch» entlassener Polizist), dessen Off-Stimme im durch SRF eingeblendeten Teaser von «Wir für Euch» deutlich zu hören ist.

## 2. Subjektiver Tatbestand

30. Nach 173 Ziff. 1 StGB macht sich nur strafbar, wer vorsätzlich – also mit Wissen und Willen – handelt, wobei Eventualvorsatz genügt. Eventualvorsätzlich handelt, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Dabei darf vom Wissen des Täters auf dessen Willen geschlossen werden, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann.<sup>33</sup>

<sup>29</sup> CORBOZ, La Diffamation, SJ 1992, S. 629 ff., S. 641.

<sup>30</sup> TRECHSEL / LIEBER, in: Trechsel / Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, Vor Art. 173 N 14.

<sup>31</sup> BGE 100 IV 43 E. 4. S. 48.

<sup>32</sup> BGE 100 IV 43 E. 3. S. 48 («Trop générale, l'attaque se dilue au point de s'atténuer considérablement et elle détourne le citoyen moyen d'envisager ou de croire qu'elle puisse réellement toucher sans aucune exception tous les individus de la collectivité visée.»).

<sup>33</sup> BGE 137 IV 1 S. 4 E. 4.2.3.

31. Die Beanzeigten – [...] – wussten und wissen um die **ausnahmslos legalen Tätigkeiten des Vereins «Wir für Euch»**. Sie wussten auch, dass der Verein «Wir für Euch» niemals zu ungesetzlichem Handeln oder gar zu Gewaltanwendung aufgerufen hat – oder nur schon im Entferntesten mit Gewalt sympathisiert hätte. Vielmehr **hat der Verein «Wir für Euch» stets zur Deeskalation beigetragen und an ein friedliches Miteinander appelliert** – und seine Kritik an den Corona-Massnahmen einzig mit den **Mitteln des demokratischen Rechtsstaats** zum Ausdruck gebracht. Mit der im SRF-Beitrag portierten Darstellung wussten die Beanzeigten daher um die Unwahrheit ihrer Aussagen – oder nahmen Derartiges zumindest in Kauf.

### **III. Qualifizierung: Verleumdung**

---

32. Verleumdung nach Art. 174 Ziff. 1 StGB ist durch das Wissen um die Unwahrheit der behaupteten Tatsache qualifizierte üble Nachrede. Notwendig ist im Bereich des subjektiven Tatbestands demnach die Gewissheit über die Unwahrheit der Behauptung.<sup>34</sup>
33. Angesichts der zuvor getätigten Ausführungen zum subjektiven Tatbestand besteht nur schon angesichts der objektiven Umstände der dringende Verdacht, dass die Beanzeigten die Vorwürfe gegenüber «Wir für Euch» entgegen besseren Wissens erhoben haben.

### **IV. Fazit**

---

34. Es besteht der hinreichende Verdacht, dass die Beanzeigten den Straftatbestand des Art. 174 Ziff. 1 StGB, eventualiter des Art. 173 Ziff. 1 StGB, erfüllt haben.

### *D. SCHLUSS*

Abschliessend ersuche ich Sie höflich um wohlwollende Prüfung meiner Vorbringen und um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. iur. Markus Zollinger  
Rechtsanwalt

---

<sup>34</sup> BGE 76 IV 244 f.

## Beilagenverzeichnis

- Beilage 1** Statutenauszug Verein «Wir für Euch» (S. 1, 6, 7)
- Beilage 2** Vollmachten Anzeigerstatter 2 und 3
- Beilage 3** SRF, Tagesschau vom 09.04.2022: Hauptausgabe (auf Daten-DVD),  
<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/tagesschau-vom-09-04-2022-hauptausgabe?urn=urn:srf:video:3d7c7a41-581a-4f6b-bd5f-d2dd44020487>
- Beilage 4** SRF, 10.04.2022, 16:46 Uhr, «Christoph Berger gibt sich als Entführungsoffer zu erkennen», <https://www.srf.ch/news/schweiz/mysterioeser-entfuehrungsfall-christoph-berger-gibt-sich-als-entfuehrungsopfer-zu-erkennen>
- Beilage 5** Materialien zu Verein «Wir für Euch», entsprechend Fussnoten 1–15 (auf Daten-DVD)

**\* Die Daten-DVD enthält sämtliche eingereichten Beilagen zuzüglich Strafanzeige.**